



Rechtsstaatlichkeit: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen ein wegen Verstößen gegen EU-Recht durch polnischen Verfassungsgerichtshof

Brüssel, 22. Dezember 2021

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, wegen **schwerwiegender Bedenken im Hinblick auf den polnischen Verfassungsgerichtshof und seine jüngste Rechtsprechung** ein [Vertragsverletzungsverfahren](#) gegen Polen einzuleiten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinen Urteilen vom 14. Juli 2021 und 7. Oktober 2021 die Bestimmungen der EU-Verträge als unvereinbar mit der polnischen Verfassung angesehen und den Vorrang des EU-Rechts ausdrücklich infrage gestellt. Polen muss nun binnen zwei Monaten auf das Aufforderungsschreiben reagieren.

Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Urteile des Verfassungsgerichtshofs **gegen die allgemeinen Grundsätze der Autonomie, des Vorrangs, der Wirksamkeit und der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts sowie gegen die verbindliche Wirkung von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union verstoßen**. Insbesondere hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom Juli die verbindliche Wirkung von einstweiligen Anordnungen des Gerichtshofs nach Artikel 279 AEUV, die auf die Gewährleistung einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle durch ein unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetz eingerichtetes Gericht abzielten, in Abrede gestellt. In seinem Urteil vom Oktober hat der Verfassungsgerichtshof gegen seine unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, indem er die Auslegung von Artikel 19 Absatz 1 EUV durch den Gerichtshof als verfassungswidrig – und somit ohne Wirkungen in der polnischen Rechtsordnung – erklärte, wonach ein einzelstaatliches Gericht aufgefordert werden kann, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Ernennung einer Richterin oder eines Richters zu überprüfen und sich zu etwaigen Unregelmäßigkeiten im Ernennungsverfahren zu äußern, um zu prüfen, ob diese Richterin oder dieser Richter oder das Gericht, in dem er oder sie entscheidet, die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 1 EUV erfüllt.

Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass diese Urteile **gegen Artikel 19 Absatz 1 EUV, der das Recht auf wirksamen Rechtsschutz garantiert, verstoßen**, da die Auslegung zu restriktiv ist. Damit gesteht er Rechtsunterworfenen vor polnischen Gerichten nicht in vollem Umfang die in dieser Bestimmung vorgesehenen Garantien zu.

Schließlich hat die Kommission **ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Verfassungsgerichtshofs** und ist der Auffassung, dass dieser **nicht mehr die Anforderungen an ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt, wie es Artikel 19 Absatz 1 EUV verlangt**. Wie die Kommission in ihrem begründeten Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 EUV aus dem Jahr 2017 ebenfalls hervorgehoben und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 7. Mai 2021 festgestellt hat, verstieß das Verfahren zur Ernennung von drei Richtern zum Verfassungsgerichtshof im Dezember 2015 gegen Grundregeln, die ein wesentlicher Bestandteil der Einrichtung und des Funktionierens der Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen sind. Die Schwere dieses Verstoßes weckt bei den Rechtsunterworfenen begründete Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der betreffenden Richter. Dies zeigt sich auch an anderen Unregelmäßigkeiten und Mängeln wie der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs, die ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit der Richter des Verfassungsgerichtshofs bei der Bearbeitung einzelner Rechtssachen aufwarfen. Während der Verfassungsgerichtshof über Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung des EU-Rechts zu entscheiden hat, ist die Kommission der Auffassung, dass er in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen keinen wirksamen Rechtsschutz durch ein unabhängiges und unparteiisches, zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht mehr gewährleisten kann, wie es Artikel 19 Absatz 1 EUV verlangt.

Hintergrund

Das Rechtsstaatsprinzip ist einer der Grundwerte der Europäischen Union. Es ist in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert. Es ist zudem von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der EU als Ganzes (also beispielsweise für den Binnenmarkt und die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres) und dafür, dass mitgliedstaatliche Richterinnen und Richter, die ja

zugleich „EU-Richterinnen und -Richter“ sind, ihrer Aufgabe, die Anwendung des EU-Rechts sicherzustellen, nachkommen und ordnungsgemäß mit dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zusammenarbeiten können. Nach den Verträgen ist die Europäische Kommission zusammen mit den anderen Organen und den Mitgliedstaaten dafür zuständig, die Rechtsstaatlichkeit als einen Grundwert der Union zu garantieren und für die Achtung des Rechts, der Werte und der Grundsätze der EU zu sorgen.

Am [20. Dezember 2017](#) leitete die Kommission erstmals das [Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV](#) gegen Polen ein. Die Kommission hat auch häufig von den ihr als Hüterin der Verträge zur Verfügung stehenden Instrumenten Gebrauch gemacht, um Fragen der Rechtsstaatlichkeit in Polen durch Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV anzugehen.

Am [3. April 2019](#) hatte die Kommission dieses Vertragsverletzungsverfahren mit der Begründung eingeleitet, dass die neue für Richterinnen und Richter geltende Disziplinarregelung die richterliche Unabhängigkeit der polnischen Richterinnen und Richter beeinträchtigt und nicht die vom Gerichtshof der Europäischen Union geforderten notwendigen Garantien für deren Schutz vor politischer Kontrolle bietet. Am 15. Juli 2021 entschied der Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache C-791/19, dass die Disziplinarregelung für Richterinnen und Richter in Polen nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Der Gerichtshof folgte dem Antrag der Kommission in allen Punkten. Die von Polen erlassene Disziplinarregelung beeinträchtigt die Unabhängigkeit der polnischen Richterinnen und Richter und bietet nicht die notwendigen Garantien für den Schutz der Richterinnen und Richter vor politischer Kontrolle. Insbesondere kann die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts, der die Zuständigkeit für Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter übertragen ist, nicht als unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 EUV angesehen werden.

Am [29. April 2020](#) leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 ein, mit dem eine Reihe von Rechtsakten in Bezug auf die Funktionsweise des Justizsystems in Polen geändert worden waren. Am 31. März 2021 beschloss die Kommission, Polen vor dem Gerichtshof zu verklagen, und beantragte die Verhängung einstweiliger Maßnahmen (C-204/21). Am 14. Juli 2021 verhängte der Gerichtshof einstweilige Maßnahmen gegen Polen und gab dem Antrag der Kommission in allen Punkten statt. So forderte der Gerichtshof Polen insbesondere auf, unverzüglich

- die Bestimmungen auszusetzen, mit denen die Disziplinarkammer des Obersten Gerichtshofs ermächtigt wird, über Anträge auf Aufhebung der richterlichen Immunität sowie über Fragen zur Beschäftigung, sozialen Sicherheit und Versetzung von Richterinnen und Richtern am Obersten Gerichtshof in den Ruhestand zu entscheiden,
- die Wirkungen der von der Disziplinarkammer bereits getroffenen Entscheidungen über die Aufhebung der richterlichen Immunität auszusetzen und
- die Bestimmungen auszusetzen, die polnische Richter daran hindern, das EU-Recht zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz unmittelbar anzuwenden und dem Gerichtshof entsprechende Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

In Bezug auf die vorstehend genannten Urteile des Gerichtshofs vom 14. und 15. Juli 2021 ist die Kommission der Auffassung, dass Polen es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Urteilen in vollem Umfang nachzukommen. Am 7. September 2021 erließ die Kommission daher zwei Beschlüsse.

Erstens hat die Kommission beschlossen, beim Gerichtshof finanzielle Sanktionen gegen Polen zu beantragen, um die Einhaltung der einstweiligen Anordnung des Gerichtshofs nach Artikel 279 AEUV (vom 14. Juli 2021) sicherzustellen. Am 27. Oktober 2021 verhängte der Gerichtshof tägliche Zwangsgelder von 1 Mio. EUR gegen Polen, solange die vom Gerichtshof am 14. Juli 2021 verhängten einstweiligen Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt sind.

Zweitens hat die Kommission beschlossen, ein Aufforderungsschreiben nach Artikel 260 Absatz 2 AEUV an Polen zu richten, da Polen nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 in vollem Umfang nachzukommen. Darin war festgestellt worden, dass die für Richterinnen und Richter geltenden polnischen Disziplinarvorschriften nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind. Die polnischen Behörden übermittelten ihre Antwort am 8. November 2021. Diese Antwort wird derzeit im Hinblick auf die nächsten Schritte sorgfältig geprüft.

Weitere Informationen

[Pressemitteilung – Kommission beantragt beim Europäischen Gerichtshof finanzielle Sanktionen gegen Polen](#)

[Rahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit](#)

[Vertragsverletzungsverfahren](#)

[Datenbank Vertragsverletzungsverfahren](#)

IP/21/7070

Kontakt für die Medien:

[Christian WIGAND](#) (+32 2 296 22 53)

[Jördis FERROLI](#) (+32 2 299 27 29)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)